

[REDACTED]
[REDACTED]
5511 Hüttau

Mag. Julia Michalko-Hackl
Sachbearbeiter:in

JULIA.MICHALKO-HACKL@BMK.GV.AT
+43 1 71162 657436
Postanschrift: Postfach 201, 1000 Wien
Büroanschrift: Radetzkystraße 2, 1030 Wien

per E-Mail:

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der Geschäftszahl an oben angeführte E-Mail-Adresse zu richten.

Geschäftszahl: 2024-0.408.702

Wien, 12. Juli 2024

Anfragen nach dem Auskunftspflichtgesetz zu „Inkrafttreten von Veränderungen in der Luftfahrt(AIRAC Termine) [#3109]“ und „Schließung der Flugwetterdienststellen Salzburg und Innsbruck [#3121-3125]“, vom 20.05.24 und 28.05.24

Sehr geehrter Herr [REDACTED]

das Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie (BMK) teilt in Entsprechung des § 1 Abs. 1 iVm § 3, 1. Satz Auskunftspflichtgesetz zu Ihnen im Betreff genannten Anfragen wie folgt mit:

Anfrage vom 20. Mai 2024:

Gemäß den einschlägigen Anforderungen aus der Durchführungsverordnung (EU) 2017/373 der Kommission ist die Verwendung von automatischen Beobachtungssystemen im Luftfahrt-handbuch anzugeben. Die Verwendung von automatischen Beobachtungssystemen wurde am Flughafen Salzburg bereits mit 24.02.2022 eingeführt. Seither gelangen am Flughafen Salzburg zu bestimmten Zeiten automatische Beobachtungssysteme zum Einsatz. Die von Ihnen angesprochene Änderung stellt lediglich eine Ausweitung der Einsatzzeiten automatischer Beobachtungssysteme dar, welche nicht der AIRAC-Pflicht unterliegt und daher nicht zu einem AIRAC-Termin erfolgen muss.

Anfrage vom 28. Mai 2024

Zur Frage „Ist die Änderung tatsächlich eine Umstellung auf AUTOMETAR?“

Ab dem 01.07.2024 wird der Standort Salzburg vom österreichischen Flugwetterdienst überwiegend mit automatischen Wetterbeobachtungsmeldungen und zeitweise mit semiautomatisch erstellten Wettermeldungen versorgt.

Zur Frage „Ist der Obersten Zivilluftfahrtbehörde der vorhin angeführte Sachverhalt bekannt?“:
Die Stellungnahmen der ICAO sind dem BMK bekannt.

Zur Frage „Wenn ja - wie kann es dann sein, dass der Flugwetterdienstanbieter gegen diese Vorschriften handelt, indem die Flugwetterbeobachtung und damit auch die Sichtbeobachtung - in Wien Schwechat zentralisiert - für die internationalen Flughäfen Linz, Graz, Klagenfurt, Salzburg und Innsbruck sowohl mit Hilfe von Kameras, die von Beobachtern in Wien-Schwechat überwacht werden müssen, als auch mit Hilfe von KI-Systemen, die auf Basis von Kameras, Sichtweiten oder Sichtweitenbereiche bestimmen, durchführt?“:

Das BMK als Aufsichtsbehörde überzeugt sich regelmäßig davon, dass die durch die Austro Control verwendeten Systeme und Verfahren den nationalen und internationalen Standards und Regularien entsprechen.

Zur Frage „Wie kann es ferner sein, dass der in Wien-Schwechat überwachende Mitarbeiter, im Falle er Korrekturen der zu erstellenden Flugwettermeldungen durchführt, das Label „AUTO“ aus den Meldungen entfernt und den Kunden, d.h. den Piloten damit vorgaukelt, diese Meldungen wären von einem lokal vorhandenen Flugwetterbeobachter erstellt worden obwohl das nicht der Fall ist?“:

Mit der Verbreitung der Meldung ohne die Kennung „AUTO“ wird konform mit dem Regulativ der Durchführungsverordnung (EU) 2017/373 der Kommission eine semiautomatische Wettermeldung gekennzeichnet. Der Ort der semiautomatischen Verarbeitung ist dabei nicht festgelegt.

Zur Frage „Zudem stellt sich die Frage, auf welcher legalen Basis er diese Korrekturen durchführt, denn die Verwendung von Kameras und KI-Systemen, die auf Basis von Kameras, Sichtweiten oder Sichtweitenbereiche bestimmen, ist - wie bereits erwähnt und von der ICAO bestätigt - nicht zulässig?“

In Übereinstimmung mit der der Durchführungsverordnung (EU) 2017/373 der Kommission werden Meldungsinhalte im Falle von semiautomatischer Wetterbeobachtung auf Basis von Messsystemen und Augenbeobachtung, im Falle von automatischer Wetterbeobachtung ausschließlich auf Basis von Messsystemen bestimmt.

Zur Frage „Hat der Wetterdienstanbieter die vorzusehenden Übereinkommen mit den Flughafenbetreibern, Aeroklub, Fluglinien und Fluglotsen überhaupt abgeschlossen?“

Wurden für die Sonderverfahren in Innsbruck und in Salzburg Risikobeurteilungen (safety assessments) unter Einbeziehung der Flughafenbetreiber, Flughafennutzer und lokalen Flugsicherung durchgeführt? Inwieweit wurden die flugbetrieblichen Auswirkungen analysiert?“

Flugwetterdienste sind streng per Gesetz reglementiert. Darüberhinausgehende vorgeschriebene Vereinbarungen wurden getroffen. Es wurden umfangreiche Sicherheitsbewertungen (Safety assessments) durchführt. Das BMK als Aufsichtsbehörde hat sich in einer Überprüfung dieser Sicherheitsbewertungen davon überzeugt, dass alle betrieblichen Auswirkungen und Risiken analysiert wurden. Zusätzlich wurden Auflagen erteilt, um eine engmaschige Nachkontrolle und Qualitätssicherung der Änderung sicherzustellen.

Für die Bundesministerin:
Dr. Martin Kaplans

	Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.
	Datum	2024-07-17T09:20:46+02:00
	Seriennummer	1871969199
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-05,OU=a-sign-corporate-05,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Prüfinformation	Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels bzw. der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://www.signaturpruefung.gv.at/